

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 055
Studiengang: Ingenieurwesen Mechatronik DUAL (B.Eng.), B.Eng.
Hochschule: hochschule 21
Studienort/e: Buxtehude
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Im Modulhandbuch sind die geforderten Angaben „Verwendbarkeit des Moduls“, „Häufigkeit des Angebots des Moduls“ sowie „Dauer des Moduls“ zu ergänzen. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Formulierungen der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) müssen überarbeitet und präzisiert werden. Vor allem ist die Beschreibung der Methodenqualifizierung (z. B. Design of Experiment und methodische Konstruktion) derzeit nicht ausreichend beschrieben. Die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sind ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Weiters berücksichtigen die Qualifikationsziele bisher nicht die Dimension „Persönlichkeitsbildung“, also die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent(inn)en. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Der für den Studiengang profilgebende Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Modulhandbuch (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule im Modulhandbuch (Dokument „01_modulhandbuch-mechatronik_dual_hochschule_21_ws_2021-.pdf“) Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“, „Häufigkeit des Angebots des Moduls“ sowie „Dauer des Moduls“ ergänzt.

Damit ist Auflage 1 erfüllt.

Zu Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die Formulierungen der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement, Dokumente „02_pso_bmec_2021_i.pdf“ und „03_diploma_supplement_bmec.pdf“) überarbeitet und präzisiert. Die Methodenqualifizierung, die Kompetenzen im Bereich der Kunststofftechnik sowie die Qualifikationszielen im Bereich „Persönlichkeitsbildung“ werden nun hinreichend berücksichtigt.

Damit ist Auflage 2 erfüllt.

Zu Auflage 3 - Lehrpersonal (§ 12 Abs. 2 § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Zur Erfüllung der Auflage konnte die Hochschule die Denomination einer bestehenden Professur um den Bereich „Kunststofftechnik“ ergänzen, die Denomination lautet nun „Maschinenbau und Kunststofftechnik“. Fünf Module im Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ werden durch diese Professur abgedeckt. Der für den Studiengang profilgebende Bereich der „Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie“ wird daher nun in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten.

Damit ist Auflage 3 erfüllt.